

Bundesverband Vormundschaftstag e. V.





2022





TAGUNGSDOKUMENTATION



Fachtagung am 22.09.2022 Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Herausforderungen in der Ausübung der Sorge an den Schnittstellen von Pflegeeltern und Vormund nach der Gesetzesreform

Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Impressum

Herausgeber: bvvt e.V.

Veröffentlichung: Dezember 2022

Erstellung & Redaktion: Maria Mascia

Verantwortlich: Joachim Beinkinstadt (1. Vorsitzender)











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Inhalt

Resümee	3
Zielgruppe	4
Tagungsinhalte	. 4
Veranstalter	5
Ablaufplan	7
A. Umfrage zur derzeitigen Situation von Vormünder*innen	8
B. Das modernisierte Vormundschaftsrecht	8
C. Pflege und Pflegeeltern im neuen Vormundschaftsrecht am Beispiel "Fall K"	22
D. Expertenforum:	28
Referent*innen	34
Danksagung	35











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Resümee

Eine insgesamt gut gelungene Fachtagung liegt hinter uns, viele neue Erkenntnisse zur Gesetzesreform konnten vermittelt werden, das Thema ist brandaktuell und von hoher Relevanz für die
berufliche Praxis von Vormünder*innen und anderen an der Fürsorge für Mündel beteiligten Personen und Institutionen. Ausgewählte Aspekte wurden vertieft und erörtert, die Teilnehmer*innen hatten die Gelegenheit, eigene Erfahrungen einzubringen und sich fachlich auszutauschen.

Im Zentrum standen die Vorträge von Frau Eva Bode, die als Referentin im Bundesministerium der Justiz an der Gesetzesreform aktiv beteiligt war und das modernisierte Vormundschaftsrecht aus erster Hand erläutern konnte sowie von Frau Ulla Wichmann, die als Familienrichterin am Amtsgericht Hannover die Auswirkungen hinsichtlich familienrechtlicher Verfahren darstellte. Die Referent*innen des Expertenforums Frau Britta Sievers, Frau Anne-Katrin Keese-Zühlke, Herr Stefan Böhler und Herrn Joachim Beinkinstadt (Moderator des Expertenforums) komplettierten diese Informationen mit ihren Schilderungen zu den Folgen für Pflegeeltern, Jugendämter und Vormünder*innen.

Die Pandemie der letzten Jahre hat auch für uns viele Herausforderungen bereitgehalten. Nachdem wir ein hervorragendes technisches Equipment angeschafft und viele Erfahrungen mit Online-Fortbildungen gewonnen hatten, beschlossen wir eine Hybrid-Fachtagung zu veranstalten. So konnten Teilnehmer*innen, die das übliche Format der Präsenzveranstaltung bevorzugen, vor Ort teilnehmen und andere, die online teilnehmen wollten, diese Möglichkeit nutzen. Aufgrund der räumlichen Situation konnten nur 10 Teilnehmer*innen das Präsenzangebot wahrnehmen, wichtig war uns vor allem, dass die Referent*innen in Präsenz die Tagung gemeinsam gestalten konnten. Die Möglichkeit der Onlineteilnahme wurde stark nachgefragt und nahezu 150 Teilnehmer*innen aus dem gesamten Bundesgebiet nutzten diese.

Für die technische Umsetzung dieser Veranstaltungsform sorgte Herr Andreas Cichon von der CSmart Solutions GmbH, den Chatverlauf betreute Frau Maria Mascia.

Da die Tagung erst den Anfang zu einer intensiveren Beschäftigung mit der Gesetzesreform darstellte, werden wir weitere Fortbildungen anbieten, die der Vertiefung und Konkretisierung dienen.

In diesem Sinne blicke ich zurück auf eine erfolgreiche Tagung und freue mich auf weitere spannende Fortbildungen und Fachtagungen!

Herzlichst

Ihr Joachim Beinkinstadt (Vorsitzender bvvt e.V.)











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Zielgruppe

Die Tagung richtete sich an professionell im Bereich der Vormundschaft Tätige, insbesondere Vereins- und Amtsvormünder*innen sowie freiberufliche und ehrenamtliche Vormünder*innen, Pflegeeltern, Familienrichter*innen und Rechtspfleger*innen, Sachverständige, Verfahrensbeistände, Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe und Interessierte.

Tagungsinhalte

Am 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts in Kraft. Dies wird enorme Auswirkungen auf die Praxis von Vormündern, Pflegeeltern und weiteren an der Versorgung von Mündeln beteiligten Personen haben. Neben den einleitenden Vorträgen der Hauptreferentinnen wurden im Rahmen eines Expertenforums spezielle Konstellationen der Schnittstellen zwischen Vormund und Pflegeeltern behandelt.











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Veranstalter

Bundesverband Vormundschaftstag e.V.



Der Bundesverband Vormundschaftstag e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Wissenschaft, Lehre, Forschung und Praxis auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens voranzutreiben. Zu diesem Zweck fördert er den Dialog, die Zusammenarbeit, die Qualitätsentwicklung, die Qualitätsprüfung, das Qualitätsmanagement und die Fortbildung

der im Rahmen des Vormundschaftswesens engagierten Akteure sowie den Austausch fachlicher Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Kontakt: www.bvvt-ev.de

Institut für transkulturelle Betreuung e.V.



Als Vorreiter in Niedersachsen befasst sich das Institut für transkulturelle Betreuung e.V. (ItB) seit vielen Jahren mit den Herausforderungen des Vormundschaftswesens mit dem Ziel, die Qualität in der Vormundschaftsarbeit zu fördern und zu fordern. Seit 2010 ist das ItB ein anerkannter Vormundschaftsverein, der Vormundschaften für

Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund führt. Bei der Führung der Vormundschaften ist es für das ItB besonders wichtig, die Mündel zu beteiligen und deren Individualität zu berücksichtigen.

Kontakt: www.itb-ev.de

Betreuungsverein Hildesheim e.V.



Seit der Betreuungsverein Hildesheim Anfang 2010 durch das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Erlaubnis zur Führung von Vormundschaften erhalten hat, werden Vormundschaften von den MitarbeiterInnen übernommen. Darüber hinaus engagiert sich der BtV Hildesheim in der Beratung, Gewinnung und Fortbildung von ehrenamtli-

chen VormünderInnen.

Kontakt: www.betreuungsverein-hildesheim.de

Ethno-Medizinisches Zentrum e.V.











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes



Das Ethno-Medizinische Zentrum e. V. (EMZ) ist eine gemeinnützige Einrichtung, deren Ziele die interkulturelle Gesundheitsförderung und die "gesunde Integration" von MigrantInnen in Deutschland sind. Seit 1989 setzt sich das Zentrum mit verschiedenen Projekten

für die Teilhabe und Chancengleichheit von MigrantInnen bei der Nutzung der Angebote des Gesundheitssystems ein.

Kontakt: www.ethno-medizinisches-zentrum.de

Tutela Vormundschaften Berlin e.V.



Tutela Vormundschaften Berlin e.V. ist ein staatlich anerkannter Vormundschaftsverein gemäß § 54 SGB VIII. Seine Mitarbeiter übernehmen Vormundschaften oder Pflegschaften für Kinder und Jugendliche. Vormundschaft umfasst die gesamte elterliche Sorge, welche sich aus Personensorge (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitssorge oder Bildungsangelegenheiten) und Vermögenssorge zusammensetzt.

Wenn nur ein Teil der elterlichen Sorge übernommen wird, spricht man von Pflegschaft. Der Verein besteht aus einem interdisziplinären Team aus den Fachbereichen Sozialpädagogik/soziale Arbeit/Heilpädagogik, Recht, Betriebswirtschaft, Psychologie, Pädagogik/Training und Vermögensanlage/Anlageberatung mit jeweils jahrelanger Erfahrung auf diesen Gebieten.

Kontakt: <u>www.tutela-berlin.de</u>











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Ablaufplan

Moderation: **Manfred Marhenke** (Vorstandsmitglied bvvt e.V., Geschäftsführer des Betreuungsverein Hildesheim e.V.)

09:00	Ankommen, Anmeldung
09:30	Begrüßung & Organisatorisches
10:00	Vortrag I
	Das modernisierte Vormundschaftsrecht
	Eva Bode, Richterin am Oberlandesgericht, Referentin im Bundesministerium der
	Justiz
11:00 Pa	use
11:15	Vortrag II
	Pflegekind und Pflegeeltern im familiengerichtlichen Verfahren
	Ulla Wichmann, Familiengericht Amtsgericht Hannover
12:15	Fragen an die Referentinnen
12:45	Mittagspause
13:45	Expertenforum
	Moderation: Joachim Beinkinstadt, Vorstandsmitglied bvvt e.V.

Thema 1: Umgang des Pflegekindes zu den leiblichen Eltern und anderen aus der Sicht des Kindes Umgangsberechtigten und die Rolle des Vormunds Expertin: **Britta Sievers**, Sozialwissenschaftlerin M.A., Pflegemutter, Vormund

Thema 2: Rolle und Aufgaben des "Vorläufigen Vormunds" und des "Zusätzlichen Pflegers", wenn das Kind bei Pflegeeltern lebt.

Experte: **Stefan Böhler**, Leiter der Abt. Vormundschaft des Jugendamtes des Stadt Nürnberg

Thema 3: Übergang von Amts-/Berufsvormundschaft zur ehrenamtlichen Vormundschaft der Pflegeeltern.

Expertin: **Anne-Katrin Keese-Zühlke**, Dipl. Pädagogin, Leitung der Abteilung Vormundschaft und Umgang am ItB e.V. Hannover

15:30	Pause
15:45	Abschlussdiskussion
16:15	Verabschiedung











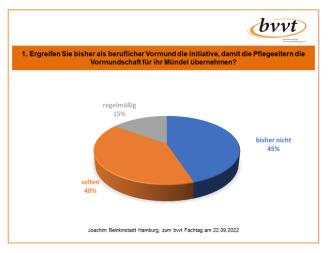
Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

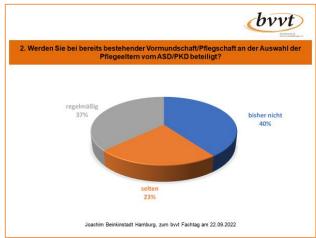
A. Umfrage zur derzeitigen Situation von Vormünder*innen

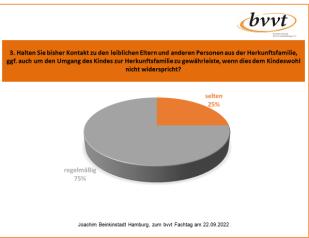
Referent: Joachim Beinkinstadt, Vorsitzender des bvvt e.V.

Folien der Auswertung









B. Das modernisierte Vormundschaftsrecht

Referentin: Eva Bode











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Richterin am Oberlandesgericht, Referentin im Bundesministerium der Justiz



Das modernisierte Vormundschaftsrecht

Richterin am Oberlandesgericht Eva Bode Hannover, 22. September 2022

Übersicht

- Reformprozess
- Neuerungen
 - Gesetzesaufbau
 - Verantwortliche für Mündel
 - Meinungsverschieden heiten
 - Auswahl des Vormunds
 - Mündelrechte
- Stellung des Vormunds
- Personen- und Vermögenssorge
- Beendigung der Vormundschaft
- Jugendamt
- Vergütung des Vormunds

Reformprozess

Kevin aus Bremen

2006: Tod des 2-jährigen Kevin Vormundschaft des Jugendamtes

Kleine Reform 2011

Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29. Juni 2011:

- Monatlicher persönlicher Kontakt Vormund ↔ Mündel
- Fallzahl 50 bei Amtsvormundschaft
- Betonung der Pflicht des Vormunds zur Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung
- ≻Punktuelle Änderungen im BGB und SGB VIII











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Eckpunktepapier BMJ 2014

- Betonung der Subjektstellung des Mündels mit Stärkung der Personensorge des Vormunds
- Modernisierung und Entbürokratisierung der Vermögenssorge
- Vereinfachung des Gesetzesaufbaus im Vormundschaftsrecht, Betreuungsrecht und Pflegschaftsrecht

Diskussions-Teilentwürfe von 2016 und 2018

- Regelungen zu
- Begründung, Führung und Beendigung der Vormundschaft
- · Stärkung der Personensorge
 - · Subjektstellung des Mündels mit Katalog von Rechten
 - · Personensorge ausdrücklich im Vormundschaftsrecht
- Einführung des vorläufigen Vormunds
- · Stärkung der Pflegeeltern
- Vermögenssorge, Fürsorge und Aufsicht des Gerichts sowie Vergütung – Verschiebung ins Betreuungsrecht

Referentenentwurf August 2020

- Ergänzung des Diskussionsentwurfs: Folgeänderungen (z.B. FamFG, SGB VIII)
- Abstimmung der Reform mit Betreuungsrechtsreform, z.B.
 - Vermögenssorge
 - Vermögenstrennung
 - Handlungsmaßstab für Betreuer Vormund
 - Genehmigungsmaßstab für Betreuungs- und Familiengericht
 - Vergütung des Betreuers Vormunds
- Abstimmungen der Wertungen im Kindschafts-, Vormundschafts-, Pflegschafts-, Betreuungsrecht

Regierungsentwurf November 2020

- Auswertung und Einarbeitung der Stellungnahmen Länder, Verbände, Experten
- Endabstimmung der Gesamtreform mit Betreuungsrechtsreform

Gesetzgebungsverfahren

"Eines der wichtigsten Reformprojekte der gesamten 19. Legislaturperiode"

"Jahrhundertwerk"

"Gesetzeswerk aus einem Guss"

Reformgesetz

- Verkündet Mai 2021
- Inkrafttreten 1. Januar 2023
- "Reparaturgesetz" für redaktionelle Anpassungen











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Wesentliche Ziele

- Sorgfältige Auswahl des Vormunds
- Stärkung der Personensorge mit Subjektstellung des Mündels
- Personalisierung der Vormundschaft
- Entbürokratisierung insbesondere der Vermögenssorge
- **Neustrukturierung** der Normen zur erleichterten Rechtsanwendung
- Sprachliche Modernisierung

Neuerungen

Verantwortliche für Mündel

Mögliche Vormünder, § 1774 BGB n.F.

- Ehrenamtlicher Vormund
- Berufsvormund
- Vereinsvormund nicht: Vormundschaftsverein
- Jugendamt als Amtsvormund
- > Personalisierung
- Vorläufiger Vormund:
 - JugendamtVormundschaftsverein
- > Optimierung der Auswahl

Vorläufiger Vormund, § 1781 BGB n.F.

Zweck: Der für diesen Mündel am besten geeignete Vormund

- Zeit
 - für Suche nach geeignetem Vormund
 - für Anhörungen
- Entkoppelung der Verfahrensschritte
- Regelung eiliger Angelegenheiten durch Jugendamt/Vormundschaftsverein
- Sorgfältige Vorbereitung der ehrenamtlichen Vormundschaft, der Person im Jugendamt oder Vormundschaftsverein

Mehrere verantwortliche Personen

• Zusätzlicher Pfleger

Zweck: Entlastung des ehrenamtlichen Vormunds

• Pflegeperson als Pfleger, § 1777 BGB n.F.

Zweck: sukzessiver Verantwortungsübergang

➤ Gesamtverantwortung beim Vormund











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Mögliche Vormünder, § 1774

- · Ehrenamtlicher Vormund
- Berufsvormund
- Vereinsvormund nicht: Vormundschaftsverein
- · Jugendamt als Amtsvormund
- > Personalisierung
- · Vorläufiger Vormund:
 - Jugendamt
- > Optimierung der Auswahl
- · Vormundschaftsverein

Vorläufiger Vormund, § 1781 BGB n.F.

Zweck: Der für diesen Mündel am besten geeignete Vormund

- für Suche nach geeignetem Vormund
- für Anhörungen
- Entkoppelung der Verfahrensschritte
- · Regelung eiliger Angelegenheiten durch Jugendamt/Vormundschaftsverein
- Sorgfältige Vorbereitung der ehrenamtlichen Vormundschaft, der Person im Jugendamt oder Vormundschaftsverein

Mehrere verantwortliche Personen

· Zusätzlicher Pfleger

Zweck: Entlastung des ehrenamtlichen Vormunds

• Pflegeperson als Pfleger, § 1777 BGB n.F.

Zweck: sukzessiver Verantwortungsübergang

> Gesamtverantwortung beim Vormund

Zusätzlicher Pfleger, § 1776 BGB n.F.

- Ehrenamtlicher, Berufs-, Vereins- oder Amtsvormund
- · Wie ein Ergänzungspfleger
- Einzelne oder bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten
- Ausgeschlossen bei Aufteilung der Sorge auf mehr als 2 Personen

Pflegeperson als Pfleger, § 1777 BGB n.F.

- · Längere Zeit, persönliche Bindung
- Einzelne oder bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten
- Sorgeangelegenheiten von erheblicher Bedeutung nur zur gemeinsamen Wahrnehmung mit Vormund

Meinungsverschiedenheiten











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Zusammenarbeit der Verantwortlichen

- Gegenseitige
 Abstimmungs- und Informationspflichten
- Pflicht der Verantwortlichen zu Kooperation im Mündelwohl

Meinungsverschiedenheiten mehrere Vormünder

Entscheidungsbefugnis		Pflichten, Verhältnis zueinander	
Ehegatten: gemeinsame Entscheidungsbefugnis	§ 1775 Abs. 1 BGB n.F.	gegenseitige Information und Zusammenarbeit	§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.
für Geschwister: getrennte Entscheidungsbefugnis für jedes Mündel	§ 1775 Abs. 2 BGB n.F.	gegenseitige Information und Zusammenarbeit	§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.

Meinungsverschiedenheiten Vormund mit zusätzlichem Pfleger

Entscheidun	gsbefugnis	Pflichten,	
zusätzlicher Pfleger		Verhältnis zueinander	
einzelne, be- stimmte Art von Sorgeangelegen-	§ 1776 Abs. 1	gegenseitige information	§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.
heiten zur alleinigen Ent- scheidung	BGB n.F.	Pfleger: Einbeziehung der Auffassung des Vormunds	§ 1792 Abs. 3 BGB n.F.

Meinungsverschiedenheiten Vormund mit Pflegeperson als Pfleger

Entscheidungsbefugnis		Pflichten, Verhältnis zueinander	
Pflegeperson			
einzelne, bestimmte Art von Sorgeangelegen-	§ 1777	gegenseitige Information und Zusammenarbeit	§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.
heiten zur alleinigen Wahrnehmung	Abs. 1 BGB n.F.	Pfleger: Einbeziehung der Auffassung des Vormunds	§ 1792 Abs. 3 BGB n.F.
Sorgeangelegenheiten von erheblicher Bedeu-	§ 1777	gegenseitige Information und Zusammenarbeit	§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.
tung zur gemeinsamen Wahrnehmung mit Vormund	Abs. 2 BGB n.F.	gegenseitiges Einvernehmen	§ 1792 Abs. 4 BGB n.F.

Meinungsverschiedenheiten mit tatsächlicher Pflegeperson

Entscheidungs- befugnis tatsächliche Pflegeperson		
	Vormund: Rücksicht auf Belange der Pflegeperson + Einbeziehung von dessen Auffassung in der Personensorge	§ 1796 Abs. 1 BGB n.F.
	gegenseitige Information und Zusammenarbeit in der Personensorge	§§ 1796 Abs. 2, 1792 Abs. 2 BGB n.F.

Meinungsverschiedenheiten mit längerer Pflegeperson, mit Bezugsbetreuer

Entscheidungsbefugnis längere Pflegeperson, Bezugsbe	etreuer	Pflichten, Verhauer zueinande	
3	§ 1797 Abs. 1 BGB n.F.	befugnis des	§ 1797 Abs. 3 BGB n.F.











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Meinungsverschiedenheiten mit Ergänzungspfleger

Entscheidungs- befugnis Ergänzungspfleger	befugnis	
	gegenseitige Information und Zusammenarbeit	§ 1792 Abs. 2 BGB n.F.

Meinungsverschiedenheiten mit Eltern

Entscheidungs- befugnis Eltern	Pflichten, Verhältnis zuein	ander
	Vormund: Einbeziehung der Beziehung des Mündels zu seinen Eltern	§ 1790 Abs. 2 Satz 3 BGB n.F.

Meinungsverschiedenheiten mit nahestehenden Angehörigen, sonstigen Vertrauenspersonen

Entscheidungsbefugnis Angehörige	Pflichten, Verhältnis zue	inander
	Vormund: Auskunft über persönliche Verhältnisse des Mündels	§ 1790 Abs. 4 BGB n.F.

Gegenseitige Information und Zusammenarbeit

- Einvernehmen
- Rücksicht auf Belange der Pflegeperson
- Einbeziehung der Auffassung
- Einbeziehung der weiteren Beziehung des Mündels
- Auskunft

Auswahl des Vormunds

Auswahl des Vormunds

Der für diesen Mündel am besten geeignete Vormund

- Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds
- Kein weiteres Rang-/Abstufungsverhältnis
- Benennung/Ausschluss durch Eltern (hilfsweise: Wille)
- Wille des Mündels
- Verwandtschaft zwischen Mündel und Vormund (pers. Bez.)
- Religiöses Bekenntnis, kultureller Hintergrund
- Bereitschaft des Vormunds











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Eignung des Vormunds, § 1779 BGB n.F.

Zum Wohl dieses Mündels

- · Kenntnisse und Erfahrungen
- Persönliche Eigenschaften
- Persönlichen Verhältnissen und Vermögenslage
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen

Gilt auch für Mitarbeiter des Jugendamtes, § 55 II 2 SGB VIII n.F.

• Belastung, Fallzahlen, § 1780 BGB n.F., § 55 III SGB VIII n.F.

Auswahlverfahren

- Ermittlungen Jugendamt im Umfeld des Mündels
- Anhörung Mündel durch Jugendamt
- Begründeter Vorschlag Jugendamt an Familiengericht
- durchgeführte Ermittlungsmaßnahmen
- Suche nach ehrenamtlichem Vormund
- ggf. Benennung eines Mitarbeiters als Vormund
- Ggf. Anhörung Mündel, nahe Angehörige oder Vertrauenspersonen durch Familiengericht Einholung BZR-Auszug bei ehrenamtl., Berufsvormund
- Auswahlentscheidung des Familiengerichts + Bestellung

Vorläufiger Vormund bei Entzug des Sorgerechts

- Einstweilige Anordnung über Entzug des Sorgerechts mit Vormundschaftsanordnung und Bestellung eines vorläufigen Vormunds
- Einleitung des Hauptsacheverfahrens "Sorgerecht" mit Einholung eines Sachverständigengutachtens
- Suche nach einem geeigneten Vormund
- Bestellung des endgültigen Vormunds im eA-Verfahren 3 bzw. 6 Monaten nach Bestellung vorl. Vormund
- Endbeschluss im Hauptsacheverf. über Entzug Sorgerecht mit Vormundschaftsanordnung und Bestellung des (endgültigen) Vormunds

Mündelrechte

Rechte des Mündels, § 1788 BGB n.F.

- Subjektstellung des Mündels
- Stärkung der Kinderrechte gegenüber Vormund
 - Förderung seiner Entwicklung
 - Gewaltfreiheit
 - Persönlicher Kontakt mit Vormund
 - Wille, Meinung
 - Beteiligung (einschließlich Aufklärung über seine Rechte)
- > Förderung & Fürsorge, Schutz und Beteiligung

Stellung des Vormunds











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Pflichten des Vormunds

- Korrespondierend zu Rechten des Mündels
- Unabhängig
- Zum Wohl des Mündels
 - nach Fähigkeiten, Bedürfnissen des Mündels
 - Beteiligung an Entscheidungen
 - Berücksichtigung der Beziehung zu Eltern
 - persönlicher Kontakt
 - Auskunft an nahestehende Angehörige, Vertrauenspersonen
- Unterstützt, beraten, beaufsichtigt durch Jugendamt
- Unterstützt, beraten, beaufsichtigt durch Familiengericht

Stellung des Amtsvormund

- · Selbständig und eigenverantwortlich
 - · Vormund als gesetzlicher Vertreter des Kindes
 - · Persönlich verantwortlich
 - => Persönlicher Kontakt, Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung
- § 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.:

Trennung von übrigen Aufgaben Jugendamt

- Funktionell
- Organisatorisch
- Personell
- => Unabhängig von Weisungen, Interesse des Jugendamts (Leitung, Allgemeiner sozialer Dienst)

Aufgabentrennung

- Bundesforum nach Intention der Regelung (strukturelles Verständnis)
 - Ziel: Vermeidung von möglichen Interessenskonflikten
- DIJuF nach Auslegung der Begrifflichkeiten
 - "Aufgaben der Pflegschaft/Vormundschaft": Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 57 SGB VIII n.F.), § 2 Abs. 3 Nr. 11 SGB VIII n.F.
 - "Übrige Aufgaben des Jugendamtes": restliche Aufgaben

Probleme der Aufgabentrennung

- Mischarbeitsplätze bei "kleinen" Jugendämtern
- Beratung & Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder durch Amtsvormund
- Suche eines Vormunds durch (vorläufigen) Amtsvormund
- Sorgerechtsvollmachten als Alternative zum Sorgerechtsentzug
- Mitteilungs-/Anzeigepflichten ggü. Familiengericht
- > Organisationshoheit der Kommunen

Aufgaben, Rechte des Vormunds

- Sorge für Person und Vermögen des Mündels
 - Höchstpersönlich
 - Fremdunterbringung möglich, ggf. mit (General-) Vollmacht
- Vertretung des Mündels

Personen- und Vermögenssorge











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Personensorge

- Bestimmung Aufenthalt
 - Eigene Entscheidung (nicht: allgemeiner sozialer Dienst)!
 - Ggf. eigene Suche nach geeignetem Aufenthaltsort!
 - Einschließlich Umgang
 - Herausgabeverlangen
- Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung des Mündels
 - Jedenfalls Beaufsichtigung der Pflegepersonen!

Berichtspflichten (Personensorge)

- Anfangsbericht über persönliche Verhältnisse
- Jahresbericht
 - Art, Umfang, Anlass der Kontakte
 - Persönlicher Eindruck des Vormunds
 - Persönliche Verhältnisse des Mündels
 - · Sichtweise des Mündels
 - · Möglichkeit der ehrenamtlichen Vormundschaft
- Abschlussbericht (auch bei Eintritt Volljährigkeit)
- Mitteilungspflicht
 - Über persönliche Verhältnisse auf Verlangen des Familiengerichts
 - Über wesentliche Änderungen der persönlichen Verhältnisse

Genehmigungen Familiengericht in der Personensorge

- Für weitreichende Entscheidungen
 - Ausbildungsvertrag oder Dienst-/Arbeitsverhältnis über mehr als 1 Jahr unabhängig von Kündigungsmöglichkeit durch Mündel Vormund entscheidet nach Eignung + Neigung des Mündels
 - Wechsel ins Ausland
- Genehmigungsmaßstab: Mündelwohl widerspricht nicht
 - Unter Wahrung der Mündelrechte
 - Bei Rechtsgeschäften auch:
 Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung

Vermögenssorge

- Viele Verweise auf Betreuungsrecht
- Verwaltung des Vermögens
 - Zum Wohl des Mündels
 - Unter Beachtung der zunehmenden Selbständigkeit
 - Nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung
- Ziel: Vermögenserhaltung bis zur Volljährigkeit

Pflichten in der Vermögenssorge

- Vermögensverzeichnis
 - Zum Zeitpunkt der Vormundschaftsanordnung
 - Mit Hilfe des Jugendamtes
 - Als Grundlage der Vermögensverwaltung
- Trennungsgebot
- Bargeldloser Zahlungsverkehr
 - Ausnahme: übliches Taschengeld
 - Verfügungsgeld
 - Anlagegeld
 Sammelkonto beim Jugendamt, § 56 Abs. 3 SGB VIII n.F.

Pflichten in der Vermögenssorge

- Anzeigepflichten ggü. Familiengericht
 - Eröffnung eines Kontos
 - Beginn und Aufgabe eines Erwerbsgeschäfts
- Mitteilungspflichten
 - Über wirtschaftliche Verhältnisse auf Verlangen des Familiengerichts
 - wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

- Abschluss eines länger bindenden Vertrages
 - Miet-/Pachtvertrag
 - Grds. Vertrag über wiederkehrende Leistungen
- Vgl. §§ 1848 bis 1854 Nr. 1 bis 7 BGB n.F.
 - Jugendamt, Vormundschaftsverein, Vereinsvormund teilweise von Genehmigungspflichten befreit
 - Familiengericht kann weitere Vormünder teilweise befreien
- · Genehmigungsmaßstab:
 - Grds. zu erteilen, wenn Mündelwohl nicht widerspricht
 - Unter Wahrung der Mündelrechte (zunehmende Selbständigkeit)
 - Grundsätze einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung

Beendigung der Vormundschaft

Entlassung des Vormunds, § 1804 BGB n.F.

- Absatz 1: Familiengericht entlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen
- Absatz 2: Familiengericht entlässt bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag
- Absatz 3: Familiengericht kann bei Vorliegen der Voraussetzungen entlassen (Ermessen)

Ende der Vormundschaft

- Wenn Voraussetzungen für Begründung der Vormundschaft nicht mehr gegeben sind
- · Nicht: Wechsel ins Ausland

Jugendamt

Örtliche Zuständigkeit Jugendamt

- Gewöhnlicher Aufenthalt des Mündels bei Bestellung hilfsweise: tatsächlicher Aufenthalt des Mündels bei Bestellung
- Geburtsort des Mündels
- Aufenthaltswechsel
 - Jugendamt beantragt Entlassung, § 87c Abs. 3 SGB VIII n.F.
 - Gericht prüft Entlassung, § 1804 Abs. 3 BGB n.F.











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Mitteilungspflichten des Jugendamtes vor der Vormundschaft

- Bedarf einer Vormundschaft
- Eintritt einer Vormundschaft
- Begründeter Vorschlag zur Person des Vormunds
- Benennung der übernehmenden Fachkraft

KONGNUES RUDENSSREEK - X

Mitteilungspflichten des Jugendamtes während der Vormundschaft

- · Wechsel gewöhnlicher Aufenthalt
- Wechsel in der Person des Vormunds
- Ehrenamtliche Vormundschaft angezeigt (jährliche Prüfung)
- Personensorge
- Auskunft über persönliche Entwicklung des Mündels
- Mängel in der Personensorge
- Vermögenssorge
 - Gefährdung des Mündelvermögens
- Wegfall der Voraussetzungen einer Vormundschaft

Pflichten des Jugendamtes gegenüber einem Vormund

- Beratung, Unterstützung
- Beaufsichtigung (Wächteramt)
- Mitteilung über Aufenthaltswechsel an neues Jugendamt

Übergeordnete Aufgaben Jugendamt

- Gewinnung und Förderung ehrenamtlicher Vormünder
- Beratung und Unterstützung von Vormündern
- Anerkennung eines Vormundschaftsvereins!
 - inhaltlich unverändert
 - Fallzahl von 50
- Förderung von Vormundschaftsvereinen

Entgelt

Begrifflichkeiten

- Vergütung
- Aufwendungsersatz
- Aufwandspauschale











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

ehrenamtlicher Vormund

Vergütung	Aufwendungsersatz	Aufwandspauschale
grds. (-) ggf. angemessene Vergütung	(+) (bei Mittellosigkeit aus Staatskasse)	(+) (bei Mittellosigkeitaus Staatskasse)
angemessen, Bewilligung durch Familiengericht	Vorschuss oder Ersatz nach §§ 669 und 670 BGB; § 5 JVEG für Fahrtkosten; Versicherungskosten; Aufwendungen für gewerbliche/berufliche Dienste (Wahlrecht statt Verütlung)	Höchststundensatzes eines

berufsmäßig tätiger Vormund

Vergütung	Aufwendungsersatz	Aufwands- pauschale
(+)	(+)	(-)
VBVG n.F.	VBVG n.F.	
(bei Mittellosigkeit aus	(bei Mittellosigkeit aus Staatskasse)	
Staatskasse)		
Stundensätze (23 €	Vorschuss oder Ersatz nach §§ 669 und 670 BGB;	
bis 39 €)	§ 5 JVEG für Fahrtkosten;	
	Aufwendungen für gewerbliche/berufliche Dienste	
	(Wahlrecht statt Vergütung)	

Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund

Vergütung	Aufwendungsersatz	Aufwands- pauschale
(+)	(+)	(-)
VBVG n.F.	VBVG n.F.	
Stundensatz von 39 €	Vorschuss oder Ersatz nach §§ 669 und 670	
	BGB; § 5 JVEG für Fahrtkosten;	
	keine allg. Verwaltungskosten	

Vereinsvormund selbst

Vergütung	Aufwendungsersatz	Aufwandspauschale
(-)	(-)	(-)
VBVG n.F.	VBVG n.F.	

Literatur zur Reform des Vormundschaftsrechts

Literatur ...

- Obus-Rechtsgutaction vom 19 11.2021, Fundionele, organization personelle Trensung der Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft vom den anderen Adjaben des Augseidmits, Vormundschaftsrechterderform, Jähreit 2022, 27
 Bode, Das neuer Vormundschaftsrecht Referentenkommentar, 2021

- Hoffmann, Der zusätzliche Pfleger nach § 1776 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betri (§ 1776 BGB), FamRZ 2021, 1773
- Hoffmann, Anmerkung zur Entscheidung des OLG Dresden, Beschluss vom 21.10.2021, 23 UF 399/21 Zur Ermessensentscheidung bei Auswahl
 des Vormunds unter Berücksichtigung der zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Vormundschaftsrechtsreform, Vereinsvormund, FamRZ 2022, 277











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

... mehr Literatur

- Lange, Normative Luftnummer statt Klarstefung Der untaugliche Regekungsvorschlag zur Flexibilit
 Amtsvormundschaft im Gesetzentwurf zur Vormundschaftsreform, JAmit 2021, 122
- Münch, Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Vermo
- Schwab, Die große Paragraphenwanderung und mehr Zum Referentenentwurf einer Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts FamRZ 2020, 1321

... noch mehr Literatur

- Vielflues, Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, ZAP 2021, 513
- Wedermann/Katzenstein/Kauermann-Water/Lohse, Vormundschaft Sozialpädagogischer Auftrag Rechtliche Rahmung Ausgestaltung in der Praxis, 2022
- Wagner, Neufassung der Art. 7, 15, 17b II und 24 EGBGB durch das Gesetz zur Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts, FamRZ 2022, 405
- WedelKraemer/Hyla, Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht aus Sicht der Landesjustizverwaltung Nordmein-Westfalen, FamRZ 2021, 77
- Wunderlick, Die lang erwante Vormundschaftsechtereitern Übertärkt und Kritik aus der Sicht der familiengerchtlichen Praxis, ZKJ 2000, 448
 Zemfwarfüs in Dutfal/Jacoby/Schwab, Kommentar zum FamFG, 4. Auflage 2022, Ausbick zu §§ 168 ff. FamFG (Rechtslage ab 1.1.2023)











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

C. Pflege und Pflegeeltern im neuen Vormundschaftsrecht am Beispiel "Fall K"

Referentin: Ulla Wichmann

Familien- und Güterichterin am Amtsgericht Hannover



Pflegekind und
Pflegeeltern im neuen
Vormundschaftsrecht
am Beispiel "Fall K"

Gemeinsam zum Wohl des Kindes
Fachtag am 22.9.22

Ulla Wichmann, Familien- und Güterichterin, Amtsgericht Hannover



Der Fall K











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Frau K hat gemeinsam mit Herrn K zwei Kinder, ein zehnjähriges Mädchen M und einen sechsjährigen Jungen J. In der Beziehung der K's kommt es zu massiven Konflikten, die auch immer wieder in häusliche Gewalt seitens Herrn K münden. Schließlich teilt Frau K ihm mit, dass sie die Trennung will. Daraufhin kommt es zu einer heftigen Auseinandersetzung, in deren Rahmen Herr K Frau K schwere Stichverletzungen zufügt und M würgt, bis sie blau angelaufen ist.

Herr K wird wegen schwerer Körperverletzung zu 5 Jahren Haft verurteilt. Seine Entlassung steht für 2023 an. Frau K und die Kinder kommen zunächst in eine Schutzeinrichtung außerhalb Niedersachsens.

Herr K versucht immer wieder, Kontakt zu Frau K aus dem Gefängnis aufzunehmen. Es kommt zu Telefonaten, und schließlich besucht Frau K ihn in der Haft. Herr K erklärt Frau K, dass er sie noch liebt und nach der Haft wieder mit ihr zusammen sein will.

Frau K zieht mit den Kindern zurück nach Hannover, wo Herr K inhaftiert ist.

Das Jugendamt Hannover erlangt Kenntnis davon, dass Frau K wieder in Hannover ist und die Beziehung zu Herrn K wieder aufgenommen hat. Es nimmt beide Kinder gegen den Willen von Frau K in Obhut mit der Begründung, dass Frau K nicht in der Lage ist, die Kinder vor Herrn K nachhaltig zu schützen. M zeigt im Übrigen erhebliche Traumafolgen, und auch J ist auffällig.

Beiden Eltern wird durch das Gericht die elterliche Sorge entzogen. Es wird Vormundschaft des Jugendamtes angeordnet.

J kommt in eine Pflegefamilie, M kommt in eine Einrichtung, die auf traumatisierte Kinder und Jugendliche spezialisiert ist. J kommt in seiner Pflegefamilie sehr gut an. Er lebt dort mit zwei weiteren Kindern. Die Pflegeeltern möchten nunmehr auch die ehrenamtliche Vormundschaft für J übernehmen. Sie haben außerdem dafür gesorgt, dass der Kontakt zwischen J und M bestehen bleibt. Dabei ist auch M ihnen nähergekommen, und sie möchten nun auch M in ihre Familie aufnehmen und für sie die Vormundschaft übernehmen.

Frau K hat sich inzwischen wieder von Herrn K abgewendet, vor allem auch, weil sie einzige dies als Chance sieht, das Sorgerecht für M und J wiederzubekommen. Sie ist der Meinung, dass jetzt kein Grund mehr besteht, ihr die Kinder länger vorzuenthalten.

Herr K beginnt, Frau K aus der Haft massiv zu bedrohen. Er kündigt an, sie töten zu wollen und die Kinder in sein Heimatland zu verbringen. Herr K wird allseits als gefährlich eingeschätzt, kann aber wegen der Bedingungen in seinem Heimatland nicht abgeschoben werden.

Frau K weiß, wo die Pflegefamilie von J wohnt, hat aber keinen Kontakt zum ihm. Wegen deren Traumatisierung hat sie derzeit auch keinen Kontakt zu M, sie weiß auch nicht, wo diese sich aufhält.











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Es besteht große Sorge, dass Frau K Herrn K aufgrund dessen bedrohlichem Verhalten verrät, wo J wohnt oder dass Herr K dies auf andere Weise – insbesondere durch seine weitverzweigte Familie – erfährt.

Die Pflegefamilie fühlt sich sehr unsicher und belastet im Hinblick auf den Wunsch der Mutter nach Umgang mit J. Sie sehen, dass ihr dieser grundsätzlich zusteht, J möchte sie aber derzeit nicht sehen, und die Pflegefamilie ist sehr besorgt, dass nähere Kontakte mit der Mutter die Gefahr, dass der Vater mehr über sie erfährt, erhöht. Sie wären froh, wenn sie diesbezüglich Unterstützung bekommen könnten.

Das Jugendamt möchte, dass J in eine anonyme Pflegefamilie oder -einrichtung kommt, in der er wirksam vor seinem Vater geschützt werden kann. Eine Vormundschaft seitens der Pflegefamilie wird abgelehnt, da diese aus Sicht des Jugendamtes den Schutz von M und J nicht sicherstellen kann. M soll in ihrer derzeitigen Einrichtung bleiben. Dort sei sie sicher und ihr Trauma könne gut bearbeitet werden.

J möchte unbedingt in seiner jetzigen Pflegefamilie bleiben. Auch M möchte in die Pflegefamilie übersiedeln.



Bislang so gesetzlich noch nicht normiert, stärkere Regelung als für Kinder gegenüber leiblichen Eltern, aber so gewollt, da Pflegekinder eh oft in schwieriger Situation sind: Bindungsabbrüche, Misshandlung etc. in der Vorgeschichte, Erziehungsperson und Mündel sind sich nicht von Anfang an verbunden, Schutz und Wohl des Mündels sind öffentliche Aufgabe

Drei Grundprinzipien aus der UN-Kinderrechtskonvention:

 Förderung und Fürsorge (Unterstützung des Kindes in seiner individuellen Entwicklung, Lebensmittelpunkt, gesundheitliche Versorgung, Freizeitmöglichkeiten, Schulbesuch, Abschluss, Ausbildung, therapeutischer Bedarf)











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

- 2. <u>Schutz</u> (vor Gewalt und Entwürdigung in jeglicher Form, Achtung von Willen etc.) Dazu Pflicht des Vormundes, alle wesentlichen Informationen einzuholen, Schutzkonzepte zu entwickeln, Entscheidung über ärztliche/therapeutische Behandlungen, soweit das Kind noch nicht selbst einwilligen kann; Schutz heißt auch, Kind in Entscheidungen mit einzubeziehen, zu erklären, seinen Willen wo möglich zu respektieren, Kind über seine Rechte informieren, aber z.B. auch Schutz vor Schaden durch Mediennutzung, Internet etc.
- 3. <u>Beteiligung</u>: Dem Willen des Kindes muss nicht zwangsläufig entsprochen werden, aber es muss gehört werden und seine Meinung muss Berücksichtigung finden, nach Möglichkeit einvernehmlich. Wenn nicht möglich, muss Vormund die Entscheidung erklären, transparent machen: Zuhören, Information, Wertschätzung, Werben für Verständnis, Aushandeln der Entscheidung, mit zunehmendem Alter immer mehr.

Was heißt das hier für J und M? Abwägung des Für und Wider eines Verbleibs in der Pflegefamilie oder Übersiedlung in eine anonyme neue Familie, Einbeziehung und soweit möglich Aufrechterhaltung der Beziehung zur Pflegefamilie; Prüfung, wo M im Hinblick auf ihr Trauma am besten aufgehoben ist.



Bezogen auf J und M ergibt sich die Pflicht des Vormundes, den Wunsch der Kinder nach Verbleib/Übersiedlung in die Pflegefamilie soweit möglich zu berücksichtigen.

Die Gefährdungseinschätzung bezgl. Herrn K's muss der Vormund aber auch vornehmen.

Sofern er sich gegen den Willen der Kinder für deren anonyme Unterbringung entscheidet, muss er alles daran setzen, dies den Kindern nachvollziehbar und transparent zu machen, den Kontakt der Kinder zu den Pflegeeltern weiterhin zu ermöglichen etc.

Außerdem muss er sich auch Gedanken über den Kontakt der Kinder zur Mutter machen. Bezüglich des Vaters dürfte das wohl weniger eine Rolle spielen. Ggf. kommt hier sicher auch ein











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Umgangsausschluss in Betracht, den der Vormund ggf. beim Familiengericht beantragen könnte.

Einbeziehung der Beziehung zu den leiblichen Eltern ist neu: Eingefügt auf Wunsch von Verbänden und der Länder, aus der Erfahrung, dass die leiblichen Eltern nicht selten aus dem Leben der Kinder ausgeschlossen werden. "Kontaktsperre" zur Eingewöhnung von mehreren Wochen soll damit auch vermieden werden.



Belange sind die eigenen Interessen der Pflegeperson, z.B. Arbeitszeiten Versorgung anderer Kinder, Gewohnheiten, Familienkultur etc., insoweit Muss-Vorschrift

Auffassungen sind die Meinungen der Pflegeperson in Bezug auf den Mündel, insoweit soll der Vormund diese berücksichtigen.

Die Reform betont, dass normalerweise einvernehmliche Lösungen zwischen Pflegeperson und Vormund gefunden werden sollen. Dabei sollen unterschiedliche Auffassungen einbezogen und kreative Lösungen/angemessene Kompromisse gefunden werden.

Das kann aber auch schwierig werden, vor allem in kritischen und belastenden Situationen: hier steht auf der einen Seite "das Gefühl", die entstandenen Bindungen, Zuneigung, etc., auf der anderen Seite ggf. der Verstand, der eine Umsiedlung angezeigt erscheinen lassen könnte.

Hilfreich: Zeit, Ressourcen, Rollenklärung, Kooperationsmodelle oder-vereinbarungen











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Option I: Antrag auf Entlassung des Jugendamtes als Vormund und auf Übernahme der ehrenamtlichen Vormundschaft, § 1804 BGB-E § 1804 Abs. 1 BGB-E: · Der Vormund ist zu entlassen, wenn ein geeigneter und bereiter ehrenamtlicher Vormund die Vormundschaft übernehmen würde, es sei denn die Entlassung widerspricht Fall K aus der Sicht dem Wohl des Mündels der Pflegeeltern im • § 1804 Abs. 3 BGB-E Verhältnis zum · Der Vormund soll entlassen werden, wenn ein Vormund Wechsel dem Wohl des Mündels dienlich ist Der Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft ist zu berücksichtigen Der Antrag auf Wechsel kann von der potentiellen Pflegeperson gestellt werden Option II: Verbleibensanordnung gem. § 1632 Abs. 4 Option III: wie Option I zzgl. eines zusätzlichen Pflegers gem. § 1776 BGB-E für den Bereich Umgangsbestimmungsrecht

Option I: In beiden Varianten muss das Gericht abwägen, ob J und M letztlich bei den Pflegeeltern verbleiben bzw. M dort aufgenommen werden soll oder ob J in einer anonymen Einrichtung untergebracht werden soll und M ggf. in ihrer jetzigen Einrichtung verbleiben soll, z.B. weil dort ihre speziellen Bedarfe mit Blick auf die Traumatisierung etc. besser abgedeckt werden können.

Option II: Die Vorschrift gilt über § 1800 BGB auch im Verhältnis Pflegeeltern-Vormund. Die Anordnung ist befristet ("wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde"); Eine Dauerverbleibensanordnung gem. § 1632 Abs. 4 Satz 2 BGB können die Pflegeeltern nicht erreichen, weil § 1800 darauf nicht verweist und er deshalb im Verhältnis Pflegeeltern-Vormund nicht gilt.

Option III: Übertragung des Bereichs Umgangsbestimmung auf einen Pfleger (z.B. JA) mit Zustimmung des ehrenamtlichen Vormundes, wenn die Übertragung dem Wohl des Mündels dient:

- wenn der ehrenamtliche Vormund nicht alle Angelegenheiten ausreichend zum Wohl des Kindes wahrnehmen kann
- wenn er aber ansonsten in besonderem Maße geeignet ist, z.B. aufgrund familiärer oder sonstiger persönlicher Verbundenheit zum Kind
- wenn die Regelung durch einen zusätzlichen Pfleger sinnvoll übernommen werden kann

Dient der Kompensation fehlender Professionalität eines ehrenamtlichen Vormundes, etwa im verwaltungsrechtlichen Verfahren, Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen aber auch zur Vermeidung von Auseinandersetzungen mit der Herkunftsfamilie

Aufgrund der fallspezifischen Schwierigkeiten hier ggf. ein geeignetes Mittel Kommt es zu Konflikten zwischen zusätzlichem Pfleger und Vormund, ist die Pflegschaft ggf. aufzuheben, 1776 Abs. 2 BGB-E











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 Satz 1 BGB

- wenn die Eltern das Kind wegnehmen wollen
- und das Kind längere Zeit in Familienpflege lebt
- befristet, solange wie die Wegnahme das Kindeswohl gefährdet

Unbefristete Dauerverbleibensanordnung gem. § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB

- Wenn sich die Verhältnisse bei den Eltern innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz Unterstützung nicht verbessert haben und eine Verbesserung auch nicht zu erwarten ist
- und die Anordnung zum Wohl des Kindes erforderlich ist



Fall K aus der Sicht der

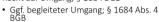
Pflegeeltern im Verhältnis zu Herrn und Frau K

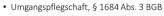
Fall K aus der Sicht

Recht auf Rückübertragung der elterlichen Sorge gem. §§ 1696 Abs. 2, 1666 BGB

- wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht mehr besteht
- oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist

Recht auf Umgang, § 1684 BGB





- Umgangsausschluss, § 1684 Abs. 4 BGB Soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist
 - Für längere Zeit nur bei Kindeswohlgefährdung durch Umgang

von Herrn und Frau K



D. Expertenforum:











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes



Thema 1: Umgang des Pflegekindes zu den leiblichen Eltern und anderen aus der Sicht des Kindes Umgangsberechtigten und die Rolle des Vormunds

Referentin: Britta Sievers, Sozialwissenschaftlerin M.A., Pflegemutter, Vormund

Gemeinsam zum Wohl des Kindes



Expertenforum 1
Umgang des Pflegekindes zu den leiblichen
Eltern und anderen
aus der Sicht des Kindes, Umgangsberechtigten

Britta Sievers bvvt Fachtag am 22.09.2022

und die Rolle des Vormunds



Einige Eckpunkte

- · Terminologie: Umgang, Besuchskontakt, Beziehung
- Verschiedene Akteure: Pflegeeltern, leibliche Eltern, ASD / Sozialer Dienst, PKD, Vormund – junger Mensch
- Ggf. Spannungsfeld zwischen Ansprüchen / Wünschen der Eltern und dem Willen / den Wünschen des Kindes, ebenso den Vorstellungen der Pflegeeltern
- Herausforderung der Kooperation zum Wohl des Kindes / Jugendlichen

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Gestaltung des Umgangs

- Es geht bei dem Thema Umgangskontakte weniger um einzelne konkrete Entscheidungen sondern um die Gestaltung der Beziehung des jungen Menschen zu den leiblichen Eltern / Dritten.
- Vielfach vorhanden sind Standardkonzepte ("1 x pro Monat 3 Stunden", "erstmal 6 Wochen kein Kontakt, um in der Einrichtung / Pflegefamille zur Ruhe zu kommen"), der Kontakt sollte aber am individuellen Bedarf des Kindes orientiert werden.
- Unterschiedliche Ausgangssituationen: welches Ziel hat der Kontakt?
 - Steht eine Rückkehroption im Raum?
 - Geht es vor allem um den langfristigen Beziehungserhalt, die Identitätsfindung der Kinder / Jugendlichen?
- Verständnis gewinnen: Umgang zu den Eltern unabhängig von der Dauer der Unterbringung wichtig

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Rechtlicher Rahmen

§ 1788 BGB des Mündels

Der Mündel hat insbesondere das Recht auf

4. Achtung seines Willens, seiner persönlichen Bindungen, seines

religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds sowie

5. Beteiligung an **ihn betreffenden Angelegenheiten**, soweit es nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes



Rechtlicher Rahmen

§ 1790 Amtsführung des Vormunds; Auskunftspflicht

(1) Der Vormund ist unabhängig und hat die Vormundschaft im Interesse des Mündels zu dessen Wohl zu führen.

(2) Der Vormund hat die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des (2) Der Vormund nat die wachsende Fanigkeit und das wachsende bedurrins des Mündels zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen und zu fördern. Der Vormund hat Angelegenheiten der Personen-und der Vermögenssorge mit dem Mündel zu besprechen und ihn an Entscheidungen zu beteiligen, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist; Einvernehmen ist anzustreben. Der Vormund soll bei seiner Amtsführung im Interesse des Mündels zu dessen Wohl die Beziehung des Mündels zu seinen Eltern einbeziehen.

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Persönliche Erfahrungen, positiv war:

- ... möglichst wenige "künstliche" Besuchs-Situationen,
- \dots eigene innere Überzeugung, dass Pflegeeltern die leiblichen Eltern nicht ersetzen können,
- ... Präsenz der Herkunftsfamilie erhalten.
- ... möglichst reales Bild der leiblichen Eltern vermitteln,
- ... mangelnde Verbindlichkeit nicht dramatisieren,
- ... der Kontakt ist dann einfacher, wenn eine grundlegende Übereinstimmung zwischen den Pflege- und Herkunftseltern besteht, dass das Kind dort leben soll.

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Fragen für die Diskussion:

- Wie kann der Wille / das Wohl des Kindes im Hinblick auf den Umgang mit seiner Eltern und anderen ermittelt werden?
- Wie können Spannungen zwischen den verschiedenen Akteuren minimiert / moderiert werden? Wer übernimmt diese Rolle?
- Gibt es Besonderheiten bei der Kontaktgestaltung, wenn Pflegeeltern selbst Vormund sind?

Britta Sievers, zum byvt Fachtag am 22.09.2022

Thema 2: Rolle und Aufgaben des "Vorläufigen Vormunds" und des "Zusätzlichen Pflegers", wenn das Kind bei Pflegeeltern lebt.

Referent: Stefan Böhler, Leiter der Abt. Vormundschaft des Jugendamtes der Stadt Nürnberg











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Gemeinsam zum Wohl des Kindes



Expertenforum: Rolle und Aufgaben des "Vorläufigen Vormunds" und des "Zusätzlichen Pflegers", wenn das Kind bei Pflegeeltern lebt.

> Stefan Böhler bvvt Fachtag am 22.09.2022



Vorläufiger Vormund

Vorläufige Vormundschaft gem. § 1781 BGB n.F.

- Bestellt kann nur das Jugendamt oder ein Vormundschaftsverein

- werden
 Dauer 3 Monate; dies kann einmalig um 3 Monate verlängert
 werden; Anhörung der Beteiligten hierfür erforderlich
 Die vorläufige Vormundschaft endet mit Bestellung des eigentlichen
 Vormunds. Dann ist neue Bestellung erforderlich (auch wenn das
 Jugendamt oder der Verein Vormund bleibt)
 Das Jugendamt soll genügend Zeit für das Finden eines
 ehrenamtlichen Vormunds haben, bzw. dauert es, bis Pflegeeltern
 gefunden werden und diese auch bzgl. Übernahme der (teilweisen)
 elterlichen Sorge geprüft sind

Stefan Böhler, Jugendamt Nürnberg, zum bwt Fachtag am 22.09.2022



Vorläufiger Vormund

- Schwierige Aufgabe für das Jugendamt und die Vormundschaftsvereine: Am Beginn der Vormundschaft sind sehr viele Tätigkeiten erforderlich; Frage der Fallzahl?

 Bei Sorgerechtsentzug: Sehr komplexe Themen, die nach 3 bzw. 6 Monaten kaum erledigt sind. Überhaupt Ehrenamtliche geeignet? Verhältnis Pflegeeltern zu Herkunftsfamilie oft schwierig (z. B. beim Umgangsrecht, Frage der Rückführung, Änderung der Maßnahme, etc.)
- Eigentlich wird das von diversen Familiengerichten schon bisher so gehandhabt (wird zum Teil sogar als "vorläufig" bezeichnet); bisher aber ohne Frist
- Das Mündel kann besser bei der Frage zur Auswahl des Vormunds beteiligt werden, wenn die Eingewöhnungsphase bei den Pflegeeltern abgeschlossen ist bzw. schon gut angelaufen ist und das Mündel somit die Pflegeeltern kennt.

Stefan Böhler, Jugendamt Nürnberg, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Zusätzlicher Pfleger bezogen auf Pflegeeltern

Die Rolle des zusätzlichen Pflegers ergibt sich aus § 1776 BGB n.F.

- Nur bei ehrenamtlicher Vormundschaft möglich; insbesondere, wenn Pflegeeltern als Vormund in Frage kommen
- Nötig, wenn die Ehrenamtlichen bestimmte Wirkungskreise nicht erfüllen können (z.B. Asylrecht, Erbrecht, Klärung der Abstammung, etc.)
- Gemeinsame Verantwortung für das Mündel
- Gute Absprachen sind erforderlich
- Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme

Stefan Böhler, Jugendamt Nürnberg, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Zusätzlicher Pfleger bezogen auf Pflegeeltern

- Bei der Auswahl der Pflegeeltern ist auch schon die Frage des zusätzlichen Pflegers zu erörtern; grundsätzliches Einvernehmen zwischen zusätzlichem Pfleger und Pflegeeltern als Vormund erforderlich
- Die generelle Eignung der Pflegeeltern als Vormund wird durch den zusätzlichen Pfleger nicht in Frage gestellt.

Stefan Böhler, Jugendamt Nürnberg, zum bwt Fachtag am 22.09.2022

Thema 3: Übergang von Amts-/Berufsvormundschaft zur ehrenamtlichen Vormundschaft der Pflegeeltern.











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Referentin: Anne-Katrin Keese-Zühlke, Dipl. Pädagogin, Leitung der Abteilung Vormundschaft und Umgang am ItB e.V. Hannover

Gemeinsam zum Wohl des Kindes



Expertenforum 3:

Übergang von Amts-/ Berufsvormundschaft zur ehrenamtlichen Vormundschaft der Pflegeeltern

Anne-Katrin Keese-Zühlke Institut für transkulturelle Betreuung Hannover bvvt Fachtag am 22.09.2022



§1778 BGB Auswahl des Vormundes durch das Familiengericht

Ausgewählt werden soll die am besten geeignete Person (Wille des Mündels, familiäre Bindung, persönliche Beziehung, kultureller/ religioser Kontext).

§11779 BGB Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormundes

Die Eignung wird vom Gericht geprüft. Ehrenamtliche haben Vorrang, auch wenn ein zusätzlicher Pfleger bestellt wird/ werden muss.

§ 1776 BGB Zusätzlicher Pfleger

Dem ehrenamtlichen Vormund kann für bestimmte Sorgebereiche oder bestimmte Aufgaben ein zusätzlicher (professionelle/r) Pfleger zur Seite gestellt werden.

§ 1777 BGB Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger

Einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten kann auf die Pflegepersonen übertragen werden.

Anne-Katrin Keese-Zühlke, Institut für transkulturelle Ber zum bvvt Fachtag am 22.09.2022











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes



Formale, offenzulegende Voraussetzungen

- Gesundheitliche Eignung (Attest) Einwandfreies erweitertes Führungszeugnis Geregelte Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Ggf. Schufa-Auskunft) Bei Beamten: Eräubnis des Dienstherren Lebenslauf, Beruf, ggf. Konfession
- Ausschlusskriterien (unwahrscheinlich bei geprüften Pflegeverhältnissen)

- Geschäftsunfähigkeit
 Eigene rechtliche Betreuung in Bereichen, die wesentlich die Vormundschaftsführung betreffen
 oder bestehen eines Einwilligungsvorbehalts
 Kindeswohlgefährdendes Verhalten/ Sorgerechtseingriff in der Vergangenheit
 Erhebliche Kriminelle Vergangenheit
 sittenwidrige oder ungeregelte Erwerbsverhältnisse, Überschuldung und Vermögensverfall
 Abhängigkeit oder eigene enge Beziehung zur Einrichtung, in der das Mündel lebt
 (vgl. §1784 BGB)

Anne-Katrin Keese-Zühlke, Institut für transkulturelle Betreuung Hannove zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



- Dauerhaftes Pflegeverhältnis
- Stabilität der Beziehung (Pflegeeltern, -kind) Grundsätzliches Verständnis der Pflegeeltern von Vormundschaft als Interessenvertretung des
- Kooperative Zusammenarbeit mit den Fachkräften
- Kooperative Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, sofern dies möglich ist
- Nooperlative Zusammenarbeit mit der nerkunntstamme, solern dies moglich ist Bereitschaft, Entscheidungen alleinverantwortlich zu treffen und diese auch transparent zu machen Konflikt- und Kritkfähigkeit, Durchsetzungsfähigkeit, Organisationsfähigkeit
- Fähigkeit zur selbstkritischen Auseinandersetzung und Reflexion der eigenen Position und des eigenen Handelns
- Sicherer Umgang mit Behörden und Institutionen (inkl. Berichtswesen)

Anne-Katrin Keese-Zühlke, Institut für transkulturelle Betreuung Hanne zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



- Sicherheit für das Kind/ Ausdruck von Zugehörigkeit Gesteigerte (Familien-) Normalität für Kind und Pflegeeltern
- Vereinfachung der Zusammenarbeit (weniger Akteure)
- Entlastung von professionellen VormundInnen

- Scheitern des Pflegeverhältnisses Interessenkonflikte durch Rollenüberschneidungen, Rollenunklarheit
- Verschiebungen im Beziehungsgefüge, Mehrbelastung/ Überforderung Probleme mit dem Einbezug der Herkunftsfamilie Trennung der Pflegeeltern

Anne-Katrin Keese-Zühlke, Institut für transkulturelle Betreuung Hannove zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Der Übergang

Dem Familiengericht wird mitgeteilt, dass die Vormundschaft auf die Pflegeeltern übertragen werden soll. Das Gericht prüft mit Unterstützung des Jugendamtes den Antrag. Bei positiver Prüfung wird die Übertragung beschlössen. Die Pflegeeltern werden persönlich von einer Rechtspflegerin oder einem Rechtspfleger verpflichtet und erhalten, um sich legitimieren zu können, eine entsprechende Urkunde.

Durch die Vormundschaftsreform besteht zukünftig die Möglichkeit einer schrittweisen Übertragung Durch die Vormundschaftsreform besteht zukünftig die Möglichkeit einer schrittweisen Übertragur der Vormundschaft auf die Pflegeleten durch Anwendung von §1776 oder §1777 BGB. In vielen Fällen könnte dies ein guter Weg sein, den Kindern und Familien zeitnah ein maximales Maß an Normalität zu ermöglichen, ohne eine Überforderung oder Fehlentwicklung in fachlich oder auch psychosozial schwierigen Bereichen befürchten zu müssen und allen Beteiligten die Chance zu geben, in die neuen Rollen zu wachsen.

Anne-Katrin Keese-Zühlke, Institut für transkulturelle Betreuung Hannover zum byvt Fachtag am 22.09.2022



Übergang von Amts-/ Berufsvormundschaft zur ehrei

Noch Fragen?



Hilfe- und Beratungsangebote durch

- Jugendämter Vormundschaftsvereine
- Bundesverband Vormundschaftstag e.V. (bvvt)

Anne-Katrin Keese-Zühlke, institut für transkulturelle Betreuung Han zum byvt Fachtag am 22,09,2022











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Referent*innen

Eva Bode

Seit fast 25 Jahren ist Eva Bode Richterin, zunächst am Amtsgericht und seit ca. 10 Jahren am Oberlandesgericht in Hamm. Sie befasst sich seit mehr als 20 Jahren u.a. mit Familiensachen. Seit Mai 2020 ist sie an das Bundesministerium der Justiz in Berlin, Referat für Familienrecht abgeordnet. Dort hat sie am Gesetzentwurf der Vormundschaftsrechtsreform mitgewirkt.

Sonstige Aufgaben: Sie ist Referentin bei Fachanwaltslehrgängen für Familienrecht (Unterhaltsrecht) und hält Fortbildungen für Fachanwälte für Familienrecht. In Fachzeitschriften hat sie mehrere Artikel zum Familienrecht und einen Referentenkommentar zum neuen Vormundschaftsrecht (Reguvis-Verlag) veröffentlicht.

Ulla Wichmann

Frau Wichmann ist seit 2006 Familienrichterin.

Von 2014-2016 war sie Referentin im Niedersächsischen Justizministerium für Familien- und Betreuungsrecht. Als Familienrichterin und Güterichterin (Mediatorin) ist sie seit 2016 am Amtsgericht Hannover tätig.

Britta Sievers

Frau Sievers, Dipl.-Sozialarbeiterin (FH), MA (Vergleichende Europäische Sozialforschung) war von 2012 bis 2019 als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der IGfH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen) e.V. tätig. Sie ist freiberufliche Dozentin, Pflegemutter und Vormundin. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen "Grenzüberschreitende und international vergleichende Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe", dem Kinderschutz, der Migration sowie den "Care Leaver*innen".

Stefan Böhler

Herr Böhler leitet seit 2009 im Jugendamt der Stadt Nürnberg die Abteilung Beistand- und Amtsvormundschaft. Hierzu gehören auch die Beurkundungen nach § 59 SGB VIII. Neben der Abteilungsleitung ist er dort auch Prozessvertreter und IT-Beauftragter. Herr Böhler ist seit 27 Jahren als Urkundsbeamter ermächtigt und hält seit 25 Jahren in diesem Bereich Fortbildungen. Er ist Gründer und seit 20 Jahren Vorsitzender des Arbeitskreises mittelfränkischer Amtsvormünder.











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Anne-Katrin Keese-Zühlke

Frau Keese-Zühlke, Dipl. Pädagogin hat neben dem Studium der Erziehungswissenschaften, Erwachsenenbildung und Bildungsökonomie an der Universität Hannover eine Ausbildung zur systemischen Beraterin sowie zur Mediatorin für Konflikt- und Krisenintervention absolviert.

Seit 2016 ist sie Mitarbeiterin im Institut für transkulturelle Betreuung (ItB) e.V. und leitet dort den Bereich Vormundschaften/ Pflegschaften/ Umgang. Zu ihren Aufgaben gehören: Netzwerkarbeit, Fort- und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen, Beratung sowie Fallführung

Danksagung











Fachtagung: Gemeinsam zum Wohl des Kindes

Sehr geehrte Teilnehmer*innen und Mitwirkende an der Fachtagung,

die Hybrid-Fachtagung *Gemeinsam zum Wohl des Kindes - Herausforderungen in der Ausübung der Sorge an den Schnittstellen von Pflegeeltern und Vormund nach der Gesetzesreform* am 22.09.2022 wurde von 10 Teilnehmer*innen im Institut für transkulturelle Betreuung in Hannover und knapp 150 Online-Teilnehmer*innen sehr gut angenommen. Wir haben sehr viele positive Rückmeldungen und Anregungen für folgende Fachtagungen bekommen.

Der bvvt e.V. möchte sich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Mitwirkenden für Ihr Engagement und Ihre aktive Teilnahme bedanken, denn ohne Sie wäre der Tag nicht so erfolgreich und angenehm verlaufen.

Ein ganz besonderer Dank geht an die Referent*innen der Eingangsvorträge und des Expertenforums, die einerseits mit ihrem akademischen Fachwissen und andererseits mit ihren praxisnahen Erfahrungen überzeugen konnten.

Danken möchten wir auch Herrn Manfred Marhenke, Vorstandsmitglied des bvvt e.V., der an diesem Tag moderierend durch das Programm geführt hat. Darüber hinaus sind wir allen Helfer*innen, die im Vorfeld und an dem Tag vor Ort für einen reibungslosen Ablauf der Tagung gesorgt haben, zu besonderem Dank verpflichtet.

Zu guter Letzt möchten wir dem Institut für transkulturelle Betreuung in Hannover danken, das durch seine Organisation den Grundstein für den reibungslosen Ablauf der Fachtagung gelegt hat.

In diesem Sinne freuen wir uns auf baldige Neuauflage der Fachtagung und hoffen, dass auch diese genauso informativ und lehrreich sein wird.

Sie alle haben geholfen, dass diese Tagung in allerbester Erinnerung bleiben wird!

In froher Erwartung auf die nächste Fachtagung verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Joachim Beinkinstadt (Vorsitzender bvvt e.V.)

Anne-Katrin Keese-Zühlke (stellvertretende Vorsitzende bvvt e.V.)

Ali Türk (stellvertretender Vorsitzender bvvt e.V.)









